

Anlage 2

zum öffentlich-rechtlichen Zuschußvertrag zwischen der Stadt Köln und der Offenen Jazz Haus Schule

Der Beirat Eigelsteintorburg

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß spätestens 3 Monate nach Abschluß des Erbbaurechtsvertrages und des öffentlich rechtlichen Zuschußvertrages zur Eigelsteintorburg ein Beirat gebildet wird.
2. Der Beirat soll mit dafür Sorge tragen, daß die bürger-schaftliche Nutzung im Sinne dieses Vertrages verwirklicht wird. Seine Aufgaben sind insbesondere,
 - Institutionen, Einzelpersonen und Gruppen im Viertel zur Beiträgen für die Programmgestaltung in der Burg anzuregen,
 - behilflich zu sein, die Bevölkerung des Viertels mit dem Angebot der Eigelsteintorburg zu erreichen,
 - den Verein in Fragen der Programmgestaltung und Raumnutzung entsprechend zu beraten.
 - Grundsätze der Nutzung und Raumvergabe zu entwickeln und zu ihrer Einhaltung beizutragen,
 - zum jährlich vom Verein vorzulegenden Rechenschaftsbericht über die Arbeit in der Eigelsteintorburg Stellung zu nehmen.
3. Der Verein übernimmt die Geschäftsführung und lädt zu gemeinsamen Sitzungen des Beirats ein
 - mindestens einmal im Laufe von sechs Monaten,
 - davon einmal zusammen mit der Übersendung des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
 - außerdem unverzüglich auf Wunsch von mindestens zwei Beiratsmitgliedern,
 - jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von 10 bis zu 20 Tagen.

Die Sitzungen sind öffentlich.

4. Dem Beirat gehören folgende Personen an:

- der (die) für die Eigelsteintorburg verantwortliche Vertreter (in) des Vereins
- drei Vertreter (innen) der in den Stadtteilen Altstadt- und Neustadt-Nord tätigen Vereine und Gruppen, die die Torburg regelmäßig nutzen und zur Programmgestaltung beitragen (*)
- der/die Bezirksjugendpfleger (in).
- ein (e) ausländische (r) Bürger (in) aus dem Viertel, der/die vom Ausländerbeirat der Stadt entsandt wird
- ein vom Sanierungsbeirat Eigelstein bestelltes Mitglied des Sanierungsbeirates Eigelstein
- ein von der Bezirksvertretung Innenstadt bestelltes Mitglied der Bezirksvertretung

5. Zu jeder Position soll von der entsendenden Stelle jeweils ein (e) Stellvertreter (in) benannt werden, der/die bei Verhinderung des Mitglieds in den Sitzungen des Beirats stimmberechtigt ist.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der 8 Beiratsmitglieder gefaßt.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

Für den Beirat gilt im übrigen, soweit entsprechend anwendbar, die Geschäftsordnung der Bezirksvertretung Innenstadt.

8. In Streitfällen, die nicht im Rahmen der Geschäftsordnung zu lösen sind, kann jedes Beiratsmitglied die Anrufung des Schlichters verlangen. Dies ist der/die für das Kulturamt zuständige Beigeordnete. Falls der Beirat nicht auf diese Weise in angemessener Zeit zu einer Entscheidung kommt, entscheidet der Schlichter.

(*) Für einen Übergangszeit von maximal zwei Jahren entsenden die Bürgerinitiative Eigelstein und die Fördergemeinschaft Eigelstein je eine (n) Vertreter (in). Weiterhin entsenden die Kirchengemeinden des Viertels eine (n) Vertreter (in).